

Informationsblatt

Vorsorge

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

I. Überblick

Uns allen ist es wichtig selbstbestimmt zu leben. Niemand gefällt es, wenn andere für einen entscheiden und so über ihn bestimmen.

Wir alle wünschen uns, nie in eine Situation zu kommen, in der wir nicht mehr selbst für uns entscheiden können und doch wissen wir, wie schnell und unerwartet so etwas durch Unfall, Krankheit oder auch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter passieren kann.

Ob vorhersehbar oder nicht, Sie können etwas dagegen tun, in diesen Situationen fremdbestimmt zu leben und es ist wichtig für diesen Fall vorzusorgen.

Denn nur so kann im Falle eines Falles eine Person des eigenen Vertrauens rechtlich wirksame Entscheidungen für Sie treffen. Selbst Ehepartner können dies für einander nur, wenn sie sich eine Vollmacht erteilt haben.

Sicher ist es nicht immer einfach, seine Angehörigen oder andere nahe stehende Menschen auf dieses Thema anzusprechen. Doch anstatt dieses schwierige Thema vor uns her zu schieben, sollten wir uns rechtzeitig darüber klar werden, wie und mit wem wir eine solche Situation regeln möchten.

Selbstbestimmung bedeutet dabei immer auch Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich aus meiner Sicht dieses Thema mit dem Ausfüllen eines Formulars abzutun.

Die Vorsorgeregelung sollte frühzeitig, nach eingehender Beratung und reiflicher Überlegung, ohne Druck und Eile abgegeben werden.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über ihre Möglichkeiten zur Vorsorge geben.

II. häufige Fragen

1. Meine Angehörigen, Kinder, Ehepartner werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern, wozu sollte ich also Vorsorge treffen?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen hoffentlich beistehen wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehe- oder Lebenspartner und auch nicht die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In so einem Fall können die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

2. Was kann geschehen, wenn ich keine Vorsorgeregung getroffen habe?

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

3. Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

Sie haben verschiedene Möglichkeiten für den Fall vorzusorgen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können:

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die dann für Sie rechtswirksam handeln darf.

Wenn Sie keine Möglichkeit sehen, eine Person zu bevollmächtigen oder wenn Sie den gerichtlich kontrollierten Weg bevorzugen, können Sie eine **Betreuungsverfügung** nutzen. Darin können Sie verfügen, wer im Falle eines Falles für Sie als Betreuer eingesetzt werden soll. Das Gericht wird dann Ihre Verfügung berücksichtigen.

In einer **Patientenverfügung** bekunden Sie Ihren Willen in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall, dass Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können.

4. Wer kann mich bei der Erstellung einer Vorsorgeregelung unterstützen?

Die Abfassung einer Vorsorgeregelung sollte nach eingehenden Gesprächen mit den Angehörigen, rechtlicher und ggf. auch ärztlicher Beratung durch Ihren Hausarzt erfolgen. Ihr Rechtsanwalt berät Sie umfassend und setzt mit Ihnen auch die Vollmachten auf.

III. Einzelheiten

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung liegt ein Gedanke zu Grunde: Selbstbestimmung. Alle drei Erklärungen decken dabei verschiedene Bereiche ab und ergänzen sich gegenseitig.

1. Die Vorsorgevollmacht

a) Begriff

Die Vorsorgevollmacht hat das Ziel eine gerichtliche Betreuerbestellung möglichst zu vermeiden. Der Vollmachtgeber erteilt einer (oder mehreren) Person(en) seines besonderen Vertrauens Vollmacht bestimmte Angelegenheiten für ihn zu regeln. Die Vollmacht soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann.

Welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen.

Sie können die Vollmacht auf einzelne Angelegenheiten beschränken, z. B. auf die Verwaltung Ihres Vermögens.

Da das Ziel der Vorsorgevollmacht grundsätzlich die Vermeidung einer gerichtlichen Betreuerbestellung ist, wird die Vorsorgevollmacht regelmäßig jedoch so umfassend wie möglich ausgestaltet sein. D.h. neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Gesundheitspflege und der Personensorge.

b) Form

Zum Nachweis und zur Überprüfbarkeit des Umfangs der Vollmacht, sollte diese immer **schriftlich** festgehalten und mit Ort und Datum von Ihnen unterschrieben werden.

Bei Vermögensangelegenheiten ist zu beachten, dass viele Banken die Vollmacht nur anerkennen wollen, wenn sie auch auf deren Formularen mit entsprechenden Beglaubigungen erteilt ist.

Eine **öffentliche Beglaubigung** Ihrer Unterschrift unter der Vollmacht ist nur in bestimmten Fällen, etwa gegenüber dem Grundbuchamt oder bei der Ausschlagung der Erbschaft, gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich ist sie also nicht erforderlich. Gleichwohl ist eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht zu empfehlen. Durch sie können im Ernstfall Zweifel, dass die Unterschrift tatsächlich von Ihnen stammt, leichter vermieden werden. Sie erhöht die Akzeptanz der Vollmacht im Ernstfall.

Darüber hinaus ist eine **notarielle Beurkundung** erforderlich, wenn Sie beispielsweise eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks erteilen wollen. Sie ist auch dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind.

c) Aufbewahrung

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist der Bevollmächtigte dann nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann.

Sie müssen also dafür sorgen, dass die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten zu Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Sie können beispielsweise die Vollmacht selbst an einem leicht zugänglichen Ort verwahren oder aber, Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer Vertrauensperson mit der Auflage, diese im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten auszuhändigen.

Wichtig ist in jedem Fall, dass der Bevollmächtigte weiß, wo sich das Original befindet, damit es im Bedarfsfall vorgelegt werden kann. Empfehlenswert ist insoweit ein Vorsorgeausweis, den Sie bei sich tragen. Dieser Vorsorgeausweis weist auf die Vollmacht und eventuelle weitere Vorsorgemaßnahmen hin.

Weiterhin sollten Sie ihre Vorsorgevollmacht und den Bevollmächtigten bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Wird ein Vormundschaftsgericht um

eine Betreuerbestellung gebeten, fragt es dort nach und erhält so die Auskunft, dass Sie einen Bevollmächtigten haben. Ein Betreuungsverfahren muss dann grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

d) Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber, ab ihrer Ausstellung.

WICHTIG! Die Vollmacht sollte keinesfalls mit Einschränkungen wie „für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte...“ versehen werden. Solche Formulierungen machen die Vollmacht für den Rechtsverkehr praktisch wertlos.

Im Innenverhältnis, also gegenüber dem Bevollmächtigten, ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird regelmäßig, wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht grundsätzlich jederzeit widerrufen. Eine eventuell bereits ausgehändigte Vollmacht müssen Sie dann zurückverlangen.

e) Kontrolle des Bevollmächtigten

Sie geben mit ihrer Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist Ihr Vertrauen zu der Person, die sie womöglich bis zu ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Der Bevollmächtigte unterliegt grundsätzlich keiner institutionellen Aufsicht.

Solange der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist, kann er die Vollmacht jederzeit widerrufen.

Tritt der Vorsorgefall ein, ist aber auch der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage, den Bevollmächtigten zu kontrollieren.

Doch auch für diesen Fall können Sie Vorkehrungen gegen Missbrauch treffen, beispielsweise über Kontroll- bzw. Widerrufsrechte für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter.

2. Die Betreuungsverfügung

a) Begriff

Durch eine Betreuungsverfügung wird keine Vollmacht erteilt. Durch sie wird also niemand berechtigt Sie zu vertreten.

Für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können und keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, kann ein gerichtliches Verfahren zur Betreuerbestellung eingeleitet werden.

In diesem Verfahren hat das Gericht Ihre Wünsche zur Auswahl des Betreuers zu berücksichtigen.

Diesem Zweck dient die Betreuungsverfügung.

Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Ihren in der Betreuungsverfügung niedergelegten Wunsch, wer Ihr Betreuer werden soll, zu berücksichtigen.

Eine Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z.B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken soll oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen. So kann man über diesen Weg sicherstellen, dass die Person des Vertrauens als Betreuer bestellt wird.

b) Form und Aufbewahrung

Wie bei der Vorsorgevollmacht gilt auch für die Betreuungsverfügung, dass sie schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen mit Ort und Datum unterschrieben werden sollte.

Auch hier ist wieder über eine öffentliche Beglaubigung nachzudenken. Vorgeschrieben ist diese nicht.

Die Betreuungsverfügung kann in einigen Bundesländern kostenfrei bei dem zuständigen Betreuungsgericht hinterlegt werden, damit sie im Bedarfsfall auch zur Kenntnis des Richters gelangt.

Wichtig ist auch hier wieder, dass man im Bedarfsfall Kenntnis von Ihrer Betreuungsverfügung erlangt.

3. Die Patientenverfügung

a) Begriff

Die Patientenverfügung ist von der Vorsorgevollmacht bzw. der Betreuungsverfügung zu unterscheiden.

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Aus der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ergibt sich, wer Sie vertreten und Ihren dokumentierten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen soll, wenn Sie nicht mehr für sich selbst handeln können.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ergänzen also einander und sollten nebeneinander gestellt werden.

Bisher war die Patientenverfügung nicht gesetzlich geregelt. Zum 01.09.2009 tritt nun jedoch eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung in Kraft. Die Patientenverfügung ist demnach die Willensbekundung einer Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme.

b) Form

Nach der zum 01.09.2009 neuen rechtlichen Regelung können Patientenverfügungen nur von einwilligungsfähigen Volljährigen verfasst werden.

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag.

Die Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen. Sie sollte von Ihnen mit Ortsangabe und Datum unterschrieben werden. Sie kann jedoch jederzeit formlos, auch mündlich, widerrufen werden.

c) Bindungswirkung der Patientenverfügung

Was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits anerkannt war, wird nun gesetzlich festgeschrieben. Tritt der in einer Patientenverfügung beschriebene Fall ein, ist der darin

kundgegebene Wille grundsätzlich bindend. Die neue gesetzliche Regelung sieht im Einzelnen folgendes vor:

Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der bestellte Betreuer bzw. der Bevollmächtigte die Aufgabe zu prüfen, ob die Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, ob sie für diese Situation eine Entscheidung über die anstehende ärztliche Maßnahme enthält und ob sie noch dem Willen des Patienten entspricht.

Ist dies zu bejahen, sind die in einer Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen über eine bestimmte medizinische Behandlung unmittelbar verbindlich und müssen von Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten umgesetzt werden.

Eine Einwilligung bzw. Nichteinwilligung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten in die anstehende ärztliche Maßnahme bedarf es dann nicht.

Passt die Patientenverfügung nicht auf die Krankheitssituation oder liegt keine Patientenverfügung im Rechtssinne vor, bedarf es einer Entscheidung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten über die Einwilligung in die anstehende ärztliche Maßnahme.

Auch hierbei ist der Betreuer bzw. Bevollmächtigte an den Willen, die Behandlungswünsche des Betreuten, gebunden.

Besteht insoweit zwischen Betreuer und behandelnden Arzt Einvernehmen, dass die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in die ärztliche Maßnahme dem Willen des Betreuten entspricht, bedarf es auch in diesem Fall keiner Genehmigung des Betreuungsgerichts. Andernfalls entscheidet das Betreuungsgericht unter Beachtung des Willens des Betreuten.

d) Aufbewahrung

Auch die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass man im Bedarfsfall schnell und sicher Kenntnis von ihr erlangt.

Haben Sie einem Bevollmächtigten eine Vorsorgevollmacht erteilt, sollte er in jedem Fall wissen, wo sich Ihre Patientenverfügung befindet. Besser noch, Sie händigen ihm eine Zweitschrift aus.

Empfehlenswert ist auch hier ein Vorsorgeausweis, den Sie bei sich tragen. Dieser Vorsorgeausweis sollte einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung enthalten und wo Sie diese aufbewahren.

IV. Praxistipp

Sie sehen, das Thema Vorsorge ist vielschichtig und in Einzelheiten der rechtlichen Gestaltung durchaus kompliziert.

Welche Vorsorgeregelerung Ihren Bedürfnissen gerecht wird können Sie regelmäßig erst nach einer eingehenden Beratung für sich entscheiden.

In Anbetracht der Bedeutung der zu fällenden Entscheidungen und um möglichst sicher zu stellen, dass Ihr Wille im Falle eines Falles auch tatsächlich zu Geltung kommt, empfehle ich Ihnen sich von dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten zu lassen.

In diesem Beratungsprozess sollten rechtliche Gesichtspunkte ebenso beachtet werden, wie das persönliche Gespräch mit Angehörigen und eine mögliche ärztliche Beratung.

Am Ende dieser Beratung sollten Sie auf einer gesicherten Grundlage über Ihre Vorsorge entscheiden können.

Der Anwalt Ihres Vertrauens setzt anschließend die Vollmacht mit Ihnen auf.

Sollten Sie bereits Vorsorgeregelerungen getroffen haben, nehmen Sie dieses Info- Blatt zum Anlass die Vollmachten und deren Aufbewahrung nochmals zu überprüfen. Insbesondere hinsichtlich der Patientenverfügung ist eine regelmäßige Kontrolle (besonders, wenn sich die Lebensumstände oder der Gesundheitszustand geändert haben) zu empfehlen. Diese Kontrolle sollte auch durch Ihre erneute Unterschrift unter der Verfügung mit Ort und Datum dokumentiert werden.

Dieses Informationsblatt kann nur als erste Orientierung dienen. Es kann keinesfalls eine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit der in diesem Informationsblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

© Rechtsanwaltskanzlei Gregor Eibeck

Markt 16-09648 Mittweida

Tel: 037 27/ 99 60 28

Fax:037 27/ 99 60 29

Stand: August 2009

kontakt@anwaltskanzlei-eibeck.de